

# EHRENORDNUNG

## Deutscher Squash Verband e.V.

### § 1 Allgemeines

1. Der DSQV kann Personen oder Institutionen, die sich um den Squashsport verdient gemacht haben, durch Auszeichnungen ehren.
2. Einzelheiten regelt diese Ehrenordnung.

### § 2 Formen der Auszeichnungen

- a) die bronzene Ehrenmedaille
- b) die silberne Ehrenmedaille
- c) die goldene Ehrenmedaille
- d) Ehrenmitgliedschaft
- e) Ehrenpräsidentschaft
- f) Ehrenpreis des Präsidenten des DSQV

### § 3 Bronzene Ehrenmedaille

Die bronzene Ehrenmedaille kann an Personen und Institutionen verliehen werden, die sich Verdienste um den Squashsport erworben haben, ohne ein Amt im DSQV oder seinen Landesverbänden bekleidet zu haben.

### § 4 Silberne Ehrenmedaille

Die silberne Ehrenmedaille kann an Personen für langjährige und verdienstvolle Arbeit in einem Amt des DSQV und seiner Mitgliedsorganisationen oder für besondere Verdienste um den Squashsport verliehen werden.

### § 5 Goldene Ehrenmedaille

1. Die goldene Ehrenmedaille kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der silbernen Ehrenmedaille weiterhin besondere Verdienste um den Squashsport und den DSQV erworben haben. In diesem Fall soll zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Ehrenmedaille ein Zeitraum von mindestens 3 Jahren liegen.

2. Die goldene Ehrenmedaille kann in Abweichung von § 5.1 auch an Personen verliehen werden, die in besonders herausragender Weise Verdienste um den deutschen Squashsport erworben haben.

3. Ausnahmen bei der Fristenregelung sind möglich.

### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

1. Zum Ehrenmitglied können Personen berufen werden, die sich nach der Verleihung der goldenen Ehrenmedaille weiterhin besondere Verdienste um den Squashsport und den DSQV erworben haben.

2. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch natürliche Beendigung oder durch Entzug.

### **§ 7 Ehrenpräsidentschaft**

1. Zum Ehrenpräsidenten kann ein ausscheidender Präsident des DSQV berufen werden.

2. Es können gleichzeitig mehrere Ehrenpräsidenten berufen sein.

3. Die Ehrenpräsidentschaft endet durch natürliche Beendigung oder durch Entzug.

### **§ 8 Ehrenpreis des Präsidenten des DSQV**

Mit dem Ehrenpreis des Präsidenten zeichnet der Präsident Personen oder Institutionen zum Dank des DSQV oder als Anerkennung ihrer Leistungen im Squashsport aus.

### **§ 9 Anträge**

Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt auf Initiative des DSQV-Präsidiums oder auf Antrag des Vorstandes eines Mitgliedsverbandes des DSQV.

Die Anträge sollten mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Verleihungstages gestellt werden.

Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Präsident des DSQV.

## **§ 10 Entscheidung über Anträge**

Die Entscheidung über Anträge trifft in den Fällen des § 2 a-c das Präsidium, in den Fällen des § 2 d-e die Mitgliederversammlung und im Falle des § 2 f der Ehrenordnung der Präsident des DSQV.

## **§ 11 Verleihung**

Die Auszeichnungen werden vom Präsidium des DSQV verliehen und vom Präsidenten oder dessen gewillkürtem Vertreter vorgenommen.

## **§ 12 Urkunden und Veröffentlichungen**

1. Über die Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt.
2. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des DSQV auf der Webseite des DSQV.

## **§ 13 Besondere Rechte**

1. Inhaber der silbernen und goldenen Ehrenmedaille sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Turnieren, die vom DSQV veranstaltet werden.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Rederecht aber kein Stimmrecht.
3. Weitere besondere Rechte bestehen nicht.

## **§ 14 Widerruf von Auszeichnungen**

1. Die Entscheidung über den Widerruf von Ehrungen trifft in den Fällen des § 2 a-c das Präsidium, in den Fällen des § 2 d-e die Mitgliederversammlung und im Falle des § 2 f der Ehrenordnung der Präsident des DSQV.
2. Ehrungen können widerrufen werden, wenn der Betroffene sich der Ehrung als unwürdig erwiesen hat, insbesondere bei Begehung einer Straftat oder eines Verbrechens.
3. Der Widerruf erfolgt auf Initiative des DSQV-Präsidiums oder auf Antrag des Vorstandes eines Mitgliedsverbandes des DSQV.
4. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den DSQV zurückzugeben.

5. Ihrer besonderen Rechte gehen sie sofort verlustig.
6. Der DSQV kann dieses Recht einklagen und sofort vollstrecken.

### **§ 15 Änderung und Inkrafttreten**

1. Diese Ehrenordnung kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung des DSQV geändert werden.
2. Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss sofort in Kraft.
3. Die bisher nach der alten Ehrungsordnung verliehenen Ehrungen und die bereits nach dieser neuen Ehrenordnung verliehenen Ehrungen behalten ihre Gültigkeit.

*Kommentar zu § 4: Personen, die ein Amt im DSQV oder einem Mitgliedsverband bekleidet haben, können mit der silbernen Ehrenmedaille ausgezeichnet werden, ohne vorher mit der Bronzestufe ausgezeichnet worden zu sein.*